Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 19. Juni 1975

17. Stück

Anlage

22. Verordnung: Theaterkartenbürotarif 1975.

22.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Mai 1975 betreffend den Höchsttarif für den Verkauf und die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen oder Schaustellungen aller Art (Theaterkartenbürotarif

Auf Grund des § 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Für den gewerbsmäßigen Verkauf oder die gewerbsmäßige Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art werden in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif in Verhältnissätzen zum Kassenpreis der Eintrittskarten die höchstzulässigen, angemessenen Vergütungen festgelegt, die in Wien ausschließlich der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) verlangt oder angenommen werden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Gratz

	TARIF	ຍ ຮອ		55.5
ľarifpo	st Art der Vorführung oder Schaustellung	Höchstzulässi Vergütung	Vergutung in Prozenten	n Prozenten vom Kassenpre
1	Musik- und Sprechtheater, Konzerte			
	und andere Musik- und Sprechdar-			
	bietungen, Ballveranstaltungen, Vor-			
	führungen der Spanischen Reit-			
	schule, Berufssportveranstaltungen		20	0/6
2	Amateursportveranstaltungen, Zir-			
	kus- und Varietédarbietungen		15	0/(
3	Messen und Ausstellungen, Museen,			
	wissenschaftliche Vorträge, Kino-			
	vorführungen		10	0/4
4	Sonstige, nicht unter den Tarif-			
	posten 1 bis 3 genannte Vorführun-			
	gen oder Schaustellungen		15	٥/